

BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Strassen und die Sicherung im Winter

Die Stadt Bärnau weist erneut auf die Bestimmungen der o.g. Gemeindeverordnung hin.

Danach sind die Vorder- und Hinterlieger verpflichtet, die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Strassen bei Schnee und Glatteis in einem sicheren Zustand zu erhalten.

Die Gehbahnen sind an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr zu räumen.

Bei Schnee- oder Glatteis haben die Verpflichteten unverzüglich die Gehwege mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt) zu streuen. Ätzende Stoffe, z.B. Salz dürfen nicht verwendet werden. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen und starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

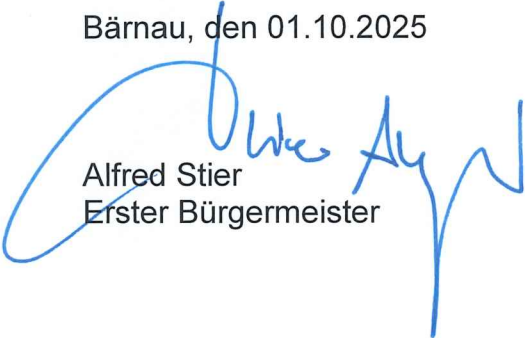
Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und die Zugänge zu Fußgängerüberwegen sind freizuhalten.

Das Räumgut ist am Rand des Gehweges oder bei sehr schmalen Gehwegen am Rand der Fahrbahn zu lagern soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Wenn dies nicht möglich ist, muss das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Strasse entfernt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren immer wieder mutwillig Schneezeichen zerstört bzw. entwendet wurden. Schneezeichen sind ein wichtiges Orientierungsmittel für das im Winterdienst eingesetzte Personal. Die Stadt Bärnau bringt erneute Beschädigungen bzw. Diebstähle zur Anzeige.

Bärnau, den 01.10.2025



Alfred Stier
Erster Bürgermeister